

Verminderter Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre durch vordringendes europäisches Recht

Art. 13 II GG; §§ 102, 105, 162 StPO; Art. 14 VO 17/62 des Rates der EG (= Art. 20 VO 1/2003 des Rates der EG); Art. 81 I EG-Vertrag AG Bonn, Beschl. v. 29.9.2002 – 50 Gs 968/02 –, NStZ 2003, 688

■ Friedrich Toepel

Sachverhalt:

Die Europäische Kommission erhielt im vorliegenden Fall Informationen, nach denen u. a. in Deutschland ansässige Großunternehmen sich an verbotenen wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen beteiligt hätten. Die Europäische Kommission in Brüssel ist ein Gremium, zu deren bedeutendsten Aufgaben der Schutz des Europäischen Binnenmarktes vor Wettbewerbsverzerrungen zählt. Wenn Unternehmen, die wegen ihrer Größe zusammen einen erheblichen Teil des Marktes beherrschen, ihre Preise aufeinander abstimmen und eine gemeinsame Strategie vereinbaren, können sie dadurch den erwünschten Wettbewerb empfindlich stören. Derartige wettbewerbswidrige Verhaltensweisen werden daher vom Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verboten, wenn sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu beeinträchtigen drohen¹. Welcher Art die Informationen waren, die die Europäische Kommission im vorliegenden Fall erhielt, wird in dem Urteil des Amtsgerichts Bonn nicht mitgeteilt. Ein Indiz für wettbewerbswidrige Verhaltensweisen sind parallele Preiserhöhungen oder Preisangleichungen mehrerer Unternehmen ohne erkennbaren sachlichen Grund. In vielen Fällen werden wettbewerbswidrige Verhaltensweisen der Europäischen Kommission nur durch Mitteilungen von Angestellten aus den Unternehmen selbst bekannt. Es spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass es sich auch im vorliegenden Fall so verhielt.

Die Kommission entschloss sich auf die erhaltenen Informationen hin, bei den betroffenen Unternehmen Nachprüfungen durchzuführen, ob der sich aus diesen Informationen ergebende Verdacht eines Wettbewerbsverstoßes zutrifft. Sie ersuchte in Deutschland das Bundeskartellamt, die Durchsetzung der Nachprüfungsentschei-

dung sicherzustellen. Das Bundeskartellamt stellte deshalb beim Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Bonn einen Durchsuchungsantrag, um die Räumlichkeiten und Grundstücke der betroffenen Unternehmen notfalls auch gegen deren Widerstand zum Zweck der Nachprüfung betreten zu dürfen. Zur Begründung trug das Bundeskartellamt vor: »Die Kommission verfügt über Informationen, wonach die wichtigsten Verkäufer von B... in der Europäischen Union oder einem oder mehreren ihrer Märkte an wettbewerbswidrigen Absprachen und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen teilnehmen oder teilgenommen haben.« Schriftliches Beweismaterial zur Untermauerung des geäußerten Verdachts hat das Bundeskartellamt nicht vorgelegt. Der Ermittlungsrichter forderte das Bundeskartellamt auf, ihm schriftliches Beweismaterial nachzuliefern, auf das sich ein Tatverdacht stützen lässt, da ohne Vorliegen eines Tatverdachts eine Durchsuchung nicht angeordnet werden darf. Das Bundeskartellamt erwiderte, das Beweismaterial befinde sich bei der Europäischen Kommission und könne nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Amtsrichter lehnte daraufhin den Durchsuchungsantrag ab.

Gründe (gekürzt)

II. Der Durchsuchungsantrag war abzulehnen, da eine Prüfung der elementarsten Voraussetzungen für eine staatliche Zwangsmaßnahme, nämlich die Überprüfung einer Maßnahme auf Verhältnismäßigkeit und Fehlen von Willkür, auf Grund der Weigerung der Europäischen Kommission, dem Gericht das beweis erhebliche Tatsachenmaterial vorzulegen, unmöglich ist. ...

3. Insbesondere aber kann das Gericht seiner ureigensten Aufgabe, die beabsichtigte Durchsuchung auf das Fehlen von Willkür und die Wahr-

nung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu überprüfen, nicht nachkommen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss eine Durchsuchung in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Straftat und zur Stärke des Tatverdachts stehen. Dies impliziert, dass die Tatsachen, die einen Tatverdacht begründen, bei jeder Verhältnismäßigkeitsprüfung dem Gericht bekannt sein müssen, damit es zu der ihm obliegenden Prüfung überhaupt in der Lage ist. Daran fehlt es hier jedoch. Mit der Weigerung, die ihr vorliegenden Hinweise auf das Vorliegen kartellrechtlicher Absprachen zwischen den benannten Unternehmen durch das Bundeskartellamt vorzulegen, verstößt die Europäische Kommission gegen das Postulat des Europäischen Gerichtshofes, wonach sie verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass die nach nationalem Recht zuständige Stelle über alle Mittel verfügt, um die ihr zustehende Kontrollbefugnis ausüben zu können.

Anmerkung:

Bedeutsam wird diese Entscheidung bleiben, weil es wahrscheinlich das letzte Mal war, dass ein Amtsrichter auf diesem Gebiet einen Durchsuchungsantrag mit einer derartigen Begründung abgelehnt hat. Der Europäische Gerichtshof hat jedenfalls wenig später ausgesprochen, dass ein nationales Gericht von der Europäischen Kommission nicht die Vorlage von schriftlichem Beweismaterial verlangen kann, sondern gegebenenfalls auch ohne solche Indizien einem Durchsuchungsantrag stattgeben müsse¹, und der Rat der Europäischen Union hat die Grundsätze dieser Entscheidung in die Verordnung 1/2003³ aufgenommen.

1. Um die Entwicklung zu erfassen, die sich hier anbahnt, ist es zunächst erforderlich, das Verhältnis der verwirrend vielen im vorliegenden Fall beteiligten Stellen zueinander zu klären.

a) Die Europäische Kommission hat seit 1962 nach europäischem Recht die Befugnis, hohe Geldbußen gegen Unternehmen zu verhängen, die an verbotenen wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen (z. B. wettbewerbswidrigen Absprachen) teilnehmen⁴.

Wenn, wie im vorliegenden Fall, die Europäische Kommission Informationen erhält, nach denen die wichtigsten Verkäufer eines bestimmten Großunternehmens auf dem Gebiet der Europäischen Union an verbotenen wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen teilgenommen haben, dann darf sie nicht etwa einfach Geldbußen festsetzen, sondern sie muss einen Verdacht, der sich aus den Informationen ergibt, durch weitere Tatsachen zu erhärten trachten. Die Kommission hat vom europäischen Gesetzgeber zu diesem Zweck ein Nachprüfungsrecht erhalten, das u. a. den Bediensteten der Kommission ermöglicht, alle Räumlichkeiten und Grundstücke der verdächtigten Unternehmen zu betreten⁵. Das Nachprüfungsrecht ist allerdings mit Rücksicht auf die Rechtsordnungen der einzelnen europäischen Staaten beschränkt worden, auf das Gebiet auf dem die Nachprüfung stattfindet: Die Bediensteten der Kommission dürfen nur so lange selbst die Nachprüfung durchführen, als die Unternehmen dagegen keinen Widerstand leisten. Wenn hingegen ein Unternehmen sich der Nachprüfung widersetzt, dürfen die Bediensteten der Kommission sich nicht den Zutritt zu den Räumlichkeiten und Grundstücken des Unternehmens selbst erzwingen, sondern sie müssen dann die Behörden zu Hilfe rufen, die der jeweilige Staat ihnen speziell zu diesem Zweck zur Verfügung stellt⁶. Um die Durchführung der Nachprüfung nicht für den Fall eines Widerstandes des Unternehmens zu gefährden, ersucht die Europäische Kommission in der Praxis stets vorsorglich von vornherein die zuständigen Behörden des jeweiligen Staates um ihre Mithilfe. So geschah es auch im vorliegenden Fall.

b) Die Behörde, die in Deutschland die Bediensteten der Europäischen Kommission zu unterstützen hat, ist das Bundeskartellamt⁷. Der deutsche Gesetzgeber gewährt dem Bundeskartellamt dieselben Befugnisse wie einer Staatsanwaltschaft in einem Strafverfahren⁸. Das Betreten von Räumlichkeiten kann von einer Staatsanwaltschaft gegen den Willen verdächtigter Personen nur im Rahmen einer sogenannten Durchsuchung erfolgen. Hat das Bundeskartellamt hier eine der Staatsanwaltschaft vergleichbare Stellung, muss es also ebenfalls die Voraussetzungen der Durchsuchung beachten.

c) Eine Durchsuchung darf nicht ohne weiteres von der Behörde durchgeführt werden, sofern nicht ausnahmsweise Gefahr im Verzug besteht. Vielmehr muss die Behörde im Regelfall zuvor einen Antrag auf Erlass des Durchsuchungsbefehls bei einem Amtsrichter, dem sogenannten Ermittlungsrichter, stellen⁹.

Bei einer Durchsuchung durch die Staatsanwaltschaft besteht der Zweck der Einschaltung des Ermittlungsrichters darin, den Eingriff messbar und kontrollierbar zu halten¹⁰. Der Ermittlungsrichter muss deshalb u. a. nachprüfen, ob der Eingriff in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Straftat und zur Stärke des Tatverdachts steht. Diese Prüfung ist ihm nur möglich, wenn ihm vom Staatsanwalt Akten mit Indizien dafür übermittelt worden sind, dass eine bestimmte Straftat begangen worden ist. Diese Indizien bilden die Grundlage des sogenannten Tatverdachts¹¹. Lassen sich den durch die Staatsanwaltschaft übermittelten Akten keine genügenden Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat entnehmen, muss der Ermittlungsrichter den Antrag auf Erlass eines Durchsuchungsbefehls ablehnen. Er darf nicht einfach der Versicherung des Staatsanwalts vertrauen, der Tatverdacht liege vor, denn er soll gerade durch *eigene* Prüfung des Falles die Staatsanwaltschaft kontrollieren. Der deutsche Gesetzgeber hält die Durchsuchung für einen so gefährlichen Eingriff in die Privatsphäre des zu Durchsuchenden, dass er die Notwendigkeit der Anordnung durch einen Richter nicht nur im einfachen Gesetzesrecht fordert¹², sondern sogar im Grundgesetz.¹³

Hat das Bundeskartellamt im vorliegenden Fall die Stellung einer Staatsanwaltschaft, so muss der Ermittlungsrichter auch hier nachprüfen, ob der Eingriff in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Wettbewerbsverstoßes und zur Stärke des Tatverdachts steht. Da mangels schriftlichen Beweismaterials eine derartige Prüfung nicht durchgeführt werden konnte, war die Ablehnung des Durchsuchungsantrags konsequent.

2. Der Europäische Gerichtshof hatte in einem Parallelfall zu entscheiden, bei dem das französische Unternehmen »Roquette Frères« betroffen war. Er bemühte sich darum, einerseits der Europäischen Kommission eine effektive Durchsetzung seiner Nachprüfungsentscheidungen zu vermitteln, andererseits aber die nationalen Verfahrensordnungen nicht anzutasten. Aus diesem Grunde weist er auf seine Rechtsprechung hin, nach der die nationalen Gerichte grundsätzlich eine Pflicht zu loyaler Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission haben. Deshalb sollen sie nicht berechtigt sein, die in den Akten der Kommission enthaltenen Informationen herauszuverlangen, auf denen der Tatverdacht ruht. Aber dies soll auch gar nicht erforderlich sein, um die Anforderungen an die im nationalen Recht vorgesehenen Verfahrensgarantien zu wahren. Das zuständige nationale Gericht müsse sich vielmehr nur vergewissern, dass ernsthaft Indizien vorliegen, die für den Verdacht eines Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln ausreichen.¹⁴ Das soll bereits dann der Fall sein, »wenn ... die Kommission die in ihrem Besitz befindlichen Informationen ... so substanziiert darlegt, dass das nationale Gericht sich davon überzeugen kann, dass der Kommission solche Indizien vorliegen.«¹⁵

3. Worin genau liegt der Widerspruch zwischen der Entscheidung des Amtsgerichts Bonn und dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs? Das Amtsgericht setzt voraus, dass der Richter nach deutschem Recht selbst die Informationen erhalten müsse, die den Tatverdacht begründen. Der Europäische Gerichtshof gibt zu verstehen, dass der Richter sich auf die Versicherung der Kommission verlassen muss, dass die einen Tatverdacht begründenden Indizien vorliegen, ohne dass der Richter selbst alle diese Indizien kennen muss. Wenn dem Europäischen Gerichtshof gefolgt würde, hätte der für die Entscheidung über den Durchsuchungsantrag zuständige Richter nicht mehr die Möglichkeit einer echten Überprüfung, die das deutsche Recht von ihm verlangt.¹⁶

Es liegt nun nahe, einfach den Standpunkt einzunehmen, das Bundeskartellamt sei eine deutsche Behörde und müsse folglich das deutsche Recht beachten, sei also verpflichtet, schriftliches Beweismaterial vorzulegen. So einfach verhält es sich aber nicht. Falls die deutsche Regelung mit europäischem Gemeinschaftsrecht kollidiert, ist anerkannt, dass die deutschen Gerichte eine Pflicht zu gemeinschaftsrechtskonformer Auslegung besitzen¹⁷ und sogar dem europäischen Recht den Vorrang einräumen müssen. Auf den ersten Blick ist allerdings keine Kollision mit Gemeinschaftsrecht in Sicht, weil der Amtsrichter lediglich das geplante Verhalten des Bundeskartellamts überprüft und nicht das Verhalten der Europäischen Kommission.

Aber es ist zu beachten, dass die Ablehnung des Antrags dem Bundeskartellamt gegenüber gleichzeitig dazu führt, dass auch die Nachprüfungsentscheidung der Europäischen Kommission nicht mehr zwangsweise durchgeführt werden kann. Der ablehnende Beschluss des Amtsgerichts Bonn wirkt sich also so aus, als ob das Amtsgericht die Nachprüfungsentscheidung der Europäischen Kommission überprüft hätte, und dies durfte das Amtsgericht mit Sicherheit nicht, weil das deutsche und das europäische Rechtssystem grundsätzlich strikt zu trennen sind. Das Amtsgericht Bonn ist ein deutsches Gericht und deshalb auch nur dafür zuständig, das Verhalten deutscher Behörden zu beurteilen. Die Europäische Kommission ist hingegen eine europäische Behörde, deren Verhalten folglich auch ausschließlich durch ein europäisches Gericht beurteilt werden darf. Das Amtsgericht Bonn hat aber nach deutschem Recht das Bundeskartellamt als deutsche Behörde zu beurteilen. Fraglich ist, ob es dabei auch die indirekte Auswirkung seiner Beurteilung des Bundeskartellamts auf die Nachprüfungsentscheidung der Europäischen Kommission berücksichtigen muss. Der Europäische Gerichtshof scheint davon auszugehen, indem er aus dem europäischen Recht eine Pflicht der nationalen Gerichte ableitet, die Wirksamkeit des Vorgehens der Kommission sicherzustellen.¹⁸ Es wäre denkbar, im Fall des Amtsgerichts Bonn auf einen Verstoß gegen diese Pflicht schließen zu wollen, weil die Ablehnung

der Durchsuchung zur Unmöglichkeit führt, die Nachprüfungsentscheidung der Kommission durchzusetzen. Wäre dieser Schluss richtig, dann würde das nationale Recht, das eine Übermittlung des schriftlichen Beweismaterials verlangt, mit dem europäischen Recht kollidieren.

In einer solchen Situation müsste das Amtsgericht Bonn den Grundsatz gemeinschaftsrechtskonformer Auslegung des nationalen Rechts berücksichtigen. Aber selbstverständlich kann es diesen Grundsatz nur soweit berücksichtigen, als es dazu befugt ist. Im vorliegenden Fall erlauben hingegen die klaren Vorgaben des deutschen Rechts¹⁹ m. E. keine gegenteilige Auslegung.

Allenfalls kann noch daran zu denken sein, das nationale Recht aufgrund des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts für unwirksam zu halten. Falls aber die deutschen Regelungen wegen Kollision mit europäischem Recht als unwirksam zu betrachten wären, entfielen damit gleichzeitig die Grundlage dafür, dass das Bundeskartellamt im vorliegenden Fall überhaupt tätig werden kann. Denn der rechtsstaatliche Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes verlangt, dass Eingriffe in »Freiheit und Eigentum« durch eine hinreichend bestimmte Ermächtigung in einem parlamentarischen Gesetz gestattet werden müssen. Andernfalls sind derartige Eingriffe nicht zulässig. Dieser Grundsatz wird durch den Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts nicht beeinträchtigt.²⁰ Da aber weder das deutsche Recht noch das europäische Recht eine andere Eingriffsbefugnis als die genannten Vorschriften²¹ zur Verfügung stellen, könnte das Bundeskartellamt überhaupt keine Durchsuchung mehr durchführen. Der Europäischen Kommission wäre daher weder mit dem Grundsatz einer Pflicht zu gemeinschaftsrechtskonformer Auslegung noch mit dem Grundsatz eines Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts gedient.²²

In der Literatur wird teilweise versucht, das Ergebnis des Europäischen Gerichtshofes mit der Erwägung zu stützen, der Ermittlungsrichter werde nicht in seiner üblichen Funktion tätig, wenn er über Durchsuchungsanträge entscheide, die das Bundeskartellamt im Auftrage der Europäischen Kommission stellt. Er habe dann vielmehr die Rolle eines Vollstreckungsrichters.²³ Ein Vollstreckungsrichter überprüft nach dem nationalen deutschen Recht Vollstreckungstätigkeiten einer Behörde, die bereits einen vollstreckbaren Titel in den Händen hält. Ein Gerichtsvollzieher benötigt z. B. eine richterliche Durchsuchungsanordnung, wenn er die Wohnung eines Schuldners gegen dessen Willen durchsuchen will, um dort vollstrecken zu können.²⁴ Der Richter überprüft in solchen Fällen die Verhältnismäßigkeit der Vollstreckung, gemessen an dem bereits vorliegenden vollstreckbaren Titel, in der Regel einem Gerichtsurteil.

Wenn Durchsuchungen im Auftrag der Kommission der Situation des den Titel vollstrecken-

den Gerichtsvollziehers vergleichbar sein sollen, dann müsste das Bundeskartellamt wie der Gerichtsvollzieher bereits einen vollstreckbaren Titel in den Händen halten. Ein solcher Titel könnte nur die Nachprüfungsentscheidung der Europäischen Kommission sein. Damit wird aber sogleich einsichtig, dass der Vergleich hinkt: Die Europäische Kommission trifft hier nicht aufgrund eines ausermittelten Sachverhalts eine vollstreckbare Entscheidung wie ein Gericht, das das Bestehen eines Anspruchs gegenüber dem Schuldner feststellt, sondern sie hegt lediglich einen Tatverdacht, ebenso wie ein Staatsanwalt, der eine Durchsuchung beantragt. In solchen Konstellationen kann die Verhältnismäßigkeit der Durchführung der Durchsuchung nur bei genauer Kenntnis des Tatverdachts überprüft werden, denn der wichtigste Grund, dem Betroffenen die Duldung der Durchsuchung zuzumuten, liegt in dem Bestehen des Tatverdachts. Der Richter muss hier also den Tatverdacht kennen, um festzustellen, ob die Durchsuchung verhältnismäßig ist.

4. Es bleibt m. E. kein anderes Ergebnis möglich, als dass der Europäische Gerichtshof die Anforderungen zumindest des deutschen Prozessrechts nicht hinreichend berücksichtigt hat. Leider besteht wenig Aussicht, dass diese Kritik jemals Gehör finden wird. Der Rat der Europäischen Union hat die Grundsätze des Urteils »Roquette Frères« bereits in das Gesetz hineingeschrieben: An Stelle der Verordnung 17/62 gilt seit 1.5.2004 die neue Verordnung 1/2003²⁵. Sie enthält ausdrücklich den Satz: »Das einzelstaatliche Gericht darf weder die Notwendigkeit der Nachprüfung in Frage stellen noch die Übermittlung der in den Akten der Kommission enthaltenen Informationen verlangen.«²⁶

Außerdem hat der Rat der Europäischen Union nicht einfach die Grundsätze von »Roquette Frères« in Gesetzesform gebracht. »Roquette Frères« bezog sich auf die früher geltende Verordnung 17/62, die lediglich Durchsuchungen in *Geschäftsräumen* von Unternehmen gestattet²⁷. Die neue Verordnung 1/2003 hingegen geht sogar davon aus, dass die einzelstaatlichen Gerichte Durchsuchungen in *Privaträumen*²⁸ anordnen können, ohne Kenntnis der in den Akten der Kommission enthaltenen Informationen zu besitzen²⁹. Die Umsetzung dieser Vorgaben in die Praxis wird den Schutz von möglicherweise unbeteiligten Privatpersonen vor Durchsuchungen erheblich vermindern.

Der Autor ist Strafrechtswissenschaftler in Bonn.

Fußnote:

- 1 Art. 81 und 82 EG.
- 2 EuGH v. 22.10.2002 – Rs C-94/00 –, NJW 2003, 35 »Roquette Frères«.
- 3 S. unten unter 4.
- 4 Aufgrund von Art. 15 der europäischen Verordnung VO 17/62 in Verbindung mit Art. 81 und 82 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (seit 1.5.2004: Art. 23 VO 2003/1.

Im folgenden Text wird neben der in den besprochenen Entscheidungen angewandten VO 17/62 stets jeweils in Klammern die aktuell geltende VO 1/2003 zitiert. Nach Abs. 2 von Art. 15 VO 17/62 (Art. 23 VO 1/2003) kann die Kommission Geldbußen in Höhe von bis zu 10 % des (weltweiten!) Jahresumsatzes eines Unternehmens verhängen, näher Dannecker, in Wabnitz/Janovsky, Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 2. Aufl. 2004, 16/239 f.

- 5 Art. 14 I 2 d VO 17/62 (Art. 20 II a VO 1/2003).
- 6 Art. 14 VI VO 17/62 (Art. 20 VI VO 1/2003).
- 7 § 50 I GWB.
- 8 § 50 II GWB in Verbindung mit § 46 I und II OWiG.
- 9 §§ 105, 162 I StPO.
- 10 Maunz/Dürig/Papier, GG, 36 Lfg. 1999, Art. 13 Rdnr. 25 ff. m. Nachweisen aus der Rspr. des BVerfG.
- 11 Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl. 2003, § 102 Rdnr. 2.
- 12 § 105 I StPO.
- 13 Art. 13 II GG.
- 14 EuGH NJW 2003, 35, 38 Rdnr. 54.
- 15 EuGH NJW 2003, 35, 39 Rdnr. 70.
- 16 Gemäß §§ 50 II GWB, 46 I, II OWiG, 105, 162 StPO.
- 17 Die Pflicht wird aus Art. 10 des EG-Vertrags abgeleitet, vgl. Kahl, in Calliess/Ruffert, EUV/EGV, 2. Aufl. 2002, Art. 10 EG-Vertrag Rdnr. 40. Dass der EuGH im vorliegenden Fall einen derartigen Grundsatz anwenden will, kann indirekt daraus geschlossen werden, dass er es sich zum Ziel setzt, »dem vorliegenden Gericht alle Auslegungshinweise zu geben, die dem nationalen Gericht eine Entscheidung der bei ihm anhängigen Rechtssache ermöglichen können«, EuGH NJW 2003, 35, 38 Rdnr. 68.
- 18 EuGH NJW 2003, 35, 36 Rdnr. 35, 37 Rdnr. 51. Diese Pflicht wird aus Art. 14 VI 1 VO 17/62 (Art. 20 VI VO 1/2003) abgeleitet, der lautet: Widersetzt sich ein Unternehmen einer ... Nachprüfung, so gewährt der betreffende Mitgliedstaat den beauftragten Bediensteten der Kommission die erforderliche Unterstützung, damit diese ihre Nachprüfung durchführen können.
- 19 Wonach das Bundeskartellamt lediglich die Rechte einer Staatsanwaltschaft besitzt, §§ 50 II GWB i. V. m. § 46 II OWiG. Ein Staatsanwalt könnte keinesfalls ohne Vorlage der Akten einer Durchsuchungsbefehl erzwingen, s. oben unter 1. c.
- 20 Die Europäische Union verpflichtet sich selbst zur Achtung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit, vgl. auch Art. 6 I EU-Vertrag.
- 21 S. Fn. 19.
- 22 Überlegt werden kann, ob die Bundesrepublik nicht gemäß Art. 14 VI VO 17/62 (Art. 20 VI VO 1/2003) verpflichtet ist, für die Gerichte eine Ermächtigungsnorm zu schaffen, die es ermöglicht, den gemeinschaftsrechtlichen Pflichten zu genügen, dazu näher Toepel, NSTz 2003, 631, 634. Problematisch ist der Erlass einer solchen Norm, weil Art. 13 II GG eine echte richterliche Überprüfung verlangt. Es erforderte außerdem eine eigene Abhandlung, die den Rahmen des vorliegenden Beitrags sprengen würde, zu untersuchen, inwiefern sich etwas an der Rechtslage aufgrund der unten bei Fn. 26 zitierten Formulierungen der VO 1/2003 ändert.
- 23 Kamburoglou/Pirwitz, RIW 1990, 263, 270, zu dem Fall des EuGH v. 21.9.1989 – Rs 46/87; 227/88 – NJW 1989, 3080 »Hoechst«.
- 24 § 758a I ZPO.
- 25 Abl. L 001 v. 4.1.2003, S. 1.
- 26 Art. 20 VIII 3, 21 III 4 VO 1/2003.
- 27 Art. 14 I 2 d VO 17/62.
- 28 Art. 21 I VO 1/2003.
- 29 Art. 21 III 4 VO 1/2003.